



Gemeinde Meeder

Landkreis Coburg (OFR)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Gemeindekasse:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Kontakt:

Telefon (Vermittlung) 09566/9223-0
Telefax 09566/9223-33
E-Mail info@gemeinde-meeder.de
Web www.gemeinde-meeder.de

Gemeinde Meeder – Bahnhofstraße 1 – 96484 Meeder

Informationsschreiben

An alle
Antragstellende
zur Anbringung von Werbeträgern
im Meederer Gemeindegebiet



Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Sachbearbeiter: Herr Friedrich
(Bei Antwort bitte stets die ID-Nr. angeben!) Tel: 09566/9223-26; E-Mail: bjoern.friedrich@gemeinde-meeder.de
Ihre Zeichen ID-Nr.: 147313
☞ Az: 6132.0:Plakate/2019/Wahl-Fr Meeder, 30.11.2018

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Artikel 18 Absatz 1 BayStrWG; hier: Werbeträger größer als DIN A1 grundsätzlich nicht genehmigungsfähig

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Meederer Gemeindegebiet, bestehend aus den Gemeindeteilen Ahlstadt, Beuerfeld, Drossenhausen, Einzelberg, Großwalbur (mit Fuchsmühle & Kirchbergsmühle), Herbartsdorf, Kleinwalbur, Kösfeld, Meeder (mit Birkenmoor & Joitehof), Mirsdorf, Moggenbrunn, Neida, Ottowind, Sulzdorf und Wiesenfeld, ist das Plakatieren mit Werbeträgern größer als DIN A1 (ausnahmsweise DIN A0) außerorts, sowie innerorts auf öffentlichem Grund v e r b o t e n.

Solche unzulässigen Werbeträger werden nachfolgend „Übergroße“ genannt.

Sollte dieses Verbot dadurch umgangen werden, dass stattdessen auf privaten Grundstücken Übergroße aufgestellt werden, beispielsweise in Bauzaungröße, dann muss jedenfalls folgendes berücksichtigt werden:

- 1. Werbeträger im Außenbereich, selbst auf Privatgrund, sind keinesfalls zulässig.**
*Der Innenbereich stellt auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile ab.
D.h. nach der letzten zusammenhängenden Bebauung beginnt bereits der Außenbereich. Demnach ist die Aufstellung/Anbringung hiernach bereits unzulässig.
Die Ortstafeln (Verkehrszeichen Z 310/311) können höchstens als grobe Orientierung dienen, stehen aber vielerorts bereits deutlich im Außenbereich und können daher bei der Unterscheidung Innen-/Außenbereich trügen.*
- 2. Werbeträger, die auf den Verkehr außerorts wirken, sind keinesfalls zulässig.**
Somit sind Werbeträger, insbesondere Übergroße, die außerorts lesbar sind, unzulässig. Gegebenenfalls ist daher unbedingt darauf zu achten, dass die Übergroßen (nur) in Richtung Ortskern gerichtet sind. Beispielsweise ist es nicht erlaubt,

einen bauaungroßen Werbeträger am Ortseingang aufzustellen, mit dem Ziel, dass in den Ort einführende Verkehrsteilnehmende dessen Werbebotschaft wahrnehmen.

3. **Werbeträger, die reflektieren, sind keinesfalls zulässig.**
4. **Werbeträger, die so aufgestellt/angebracht sind, dass sie den Straßenverkehr oder auch nur zu Fuß Gehende behindern, sind keinesfalls zulässig.**
Beispiel: Übergroße, ganz oder teilweise auf Geh- oder Radwegen, Parkflächen, Wirtschaftswegen oder gar Straßen sind unzulässig.
5. **Werbeträger, die so aufgestellt/angebracht sind, dass sie Verkehrszeichen direkt verdecken oder auch nur die rechtzeitige Erkennbarkeit verhindern, sind keinesfalls zulässig.**
6. **Übergroße, direkt vor oder im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, sind keinesfalls zulässig.**
Sollten sie sich nur auf den aus dem Kreuzungs- oder Einmündungsbereich ausfahrenden Verkehr auswirken und keine Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden an gefährlichen Stellen bedeuten, sind sie tollerierbar.
7. **Zwingende Voraussetzung für Übergroße ist, dass diese hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Windlast, genügen!**
Zu diesem Zweck Löcher auszuheben, Seile zu spannen oder sonstige Maßnahmen zur Stabilisierung vorzunehmen, die sich auf öffentlichen Grund erstrecken oder gar eine Gefahr für den Straßenverkehr oder auch nur für zu Fuß Gehende bedeuten können, sind unzulässig
8. **Die Werbeträger müssen mit Benennung, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Partei versehen sein.**
9. **Beschädigte oder unansehnliche Werbeträger sind unverzüglich instandzusetzen oder zu entfernen.**
10. **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss zu jederzeit gewährleistet sein.**

Bitte bedenken Sie auch, dass bei der Aufstellung von (übergroßen) Werbeträgern auf innerörtlich liegenden Privatgrundstücken leicht das Ausfahren aus Nachbargrundstücken problematisch werden kann, weil die Sicht auf die Verkehrsflächen erschwert oder unmöglich gemacht wird. Seien Sie deshalb umsichtig und nehmen Sie Rücksicht auf die Belange der Nachbarn zum Aufstellungsort.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

gez .

i. A.

Herr Friedrich